

# Alles rund ums Testament

## Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| I. Soll man überhaupt ein Testament machen?                            | VI. Wie bewahrt man ein Testament auf?                           |
| II. Wann ist die Errichtung eines Testaments sinnvoll?                 | VII. Tipps   |
| III. Ab wann kann man ein Testament machen?                            | VIII. Wie verändert/widerruft man ein Testament?                 |
| IV. Wie macht man ein Testament?                                       | IX. Wann und wie kann man eine letztwillige Verfügung anfechten? |
| V. Welche Anforderungen werden an das eigenhändige Testament gestellt? | X. Was kann man in einem Testament alles regeln?                 |

## I. Soll man überhaupt ein Testament machen?

Eindeutig, ja.

Hat man kein Testament gemacht, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Grundsätzlich haben nur Blutsverwandte einen gesetzlichen Erbanspruch.

Als Faustregel gelten:

- Nachfahren erben vor Vorfahren
- Erben der höheren Ordnung (enge Angehörige) schließen diejenigen einer niedrigeren Rangordnung (entfernte Verwandte) aus.

Nicht zur Verwandtschaft gehörend, genießt der Ehepartner in der gesetzlichen Erbfolge einen Sonderstatus. Neben dem sogenannten "Voraus" stehen dem Ehepartner gesetzlich definierte Erbanteile des Nachlasses zu.

## II. Wann ist die Errichtung eines Testaments sinnvoll?

Wenn

- größere Werte auf dem Spiel stehen
- die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden soll
- eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter einer Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll
- steuerlich optimiert werden soll
- wenn gesetzliche Erben vom Erbe ausgeschlossen werden sollen (Pflichtteilsanspruch!) - z.B. bei jungen Ehepaaren

## III. Ab wann kann man ein Testament machen?

Nach dem Gesetz kann jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Testament errichten; von 16 - 18 Jahre ist aber nur ein öffentliches Testament vor einem Notar möglich.



## IV. Wie macht man ein Testament?

- notariell/öffentlich - letzter Wille wird mündlich gegenüber dem Notar erklärt oder selbst schriftlich abgefasst und einem Notar übergeben
- privatschriftlich/eigenhändig - unbedingt Formvorschriften beachten!
- Nottestament (Bürgermeistertestament/Drei-Zeugen-Testament/Seetestament) - sind nur drei Monate lang gültig, auch wenn der Erblasser dann noch lebt (§ 2252 BGB).

## V. Welche Anforderungen werden an das eigenhändige Testament gestellt?

An das eigenhändige Testament werden verschiedene Anforderungen gestellt:

Es muss handschriftlich abgefasst sein, es muss die Worte "Testament" oder "Mein letzter Wille" enthalten, Ort, Datum und die eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Zunamen dürfen auch nicht fehlen.

## VI. Wie bewahrt man ein Testament auf?

Grundsätzlich kann man sein Testament aufbewahren, wo man will.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Gefahr besteht, dass das Testament nach dem Tod beiseite gebracht wird, verloren geht, vernichtet wird oder vergessen wird.

Man sollte unbedingt darauf achten, dass das Testament gut auffindbar aufbewahrt wird.

Es ist eine amtliche Verwahrung beim Amtsgericht möglich.

In jedem Fall sollte eine Person seines Vertrauens darüber informieren, dass ein Testament gemacht wurde und wo es zu finden ist.

## VII. Tipps

Von notariellen Kosten für ein Testament sollte man sich nicht abschrecken lassen.

Gut gemeinte, aber unzweckmäßig oder unklar abgefasste Testamente führen oft zum Streit unter den Erben. Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten dann ein Vielfaches.

Ein notarielles Testament kann den Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück auf die Erben übergehen soll. Sie sparen dadurch den Erben Kosten.

## VIII. Wie verändert/widerruft man ein Testament?

Ein Testament kann jederzeit

- widerrufen
- geändert
- neu errichtet werden.

## IX. Wann und wie kann man eine letztwillige Verfügung anfechten?

Die Anfechtung ist in den §§ 2708 ff BGB geregelt.

### Anfechtungsberechtigte:

Der, dem die Unwirksamkeit eines Testaments unmittelbar zugute käme, kann nach dem Tod des Erblassers anfechten. Z.B. Ersatzerben oder gesetzliche Erben eine Erbeinsetzung; der Vorerbe die Einsetzung eines Nacherben; der Beschwerter die Anordnung eines Vermächtnisses oder einer Auflage; die Erben hinsichtlich einer Testamentsvollstreckung.

Der Erblasser ist nicht anfechtungsberechtigt.

### Anfechtungsgründe:

- Drohung
- Irrtum über die Erklärungshandlung
- Motivirrtum

### Anfechtungserklärung:

Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht am Wohnsitz des Erben

### Anfechtungsfrist:

ein Jahr, ab dem Zeitpunkt in dem der Anfechtungsberechtigte nach dem Tod des Erblassers vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt; 30 Jahre nach dem Erbfall ist jede Anfechtung ausgeschlossen.

### Wirkung der Anfechtung:

- Verfügung von Anfang an nichtig



Wird eine Verfügung durch Anfechtung unwirksam, so tritt insoweit gesetzliche Erbfolge ein.

Die Nichtigkeit erfasst jedoch nur die Verfügung, zu der der Erblasser durch den Willensmangel bestimmt wurde, im Zweifel aber nicht das ganze Testament.

**Wichtig:** Das Anfechtungsrecht kann ausgeschlossen werden!

## X. Was kann man in einem Testament alles regeln?

Grundsätzlich können Sie in einem Testament völlig frei bestimmen, wer, was, unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Ein Testament darf aber die guten Sitten i.S. § 138 Abs. 1 BGB nicht verletzen.

### Beispiele:

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge, eine oder mehrere Personen als Erben einsetzen; z. B. auch wohltätige Organisationen oder die Kirche
- Verwandte oder Ehegatten enterben. Daraus ergeben sich aber Pflichtteilsansprüche für die gesetzlichen Erben.

- Ersatzerben bestimmen (z. B. für den Fall, dass der zum Erben Bestimmte vor dem Erblasser verstirbt)
- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden
- einzelne Gegenstände vermachen
- bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll
- Auflagen für die Erben anordnen

### Besondere Arten:

- Ehegattentestament
- Berliner Testament

Rechtsstand: 14.03.2013

---

Diese Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt.

Wie für alle rechtlichen Abhandlungen gilt jedoch, dass Gerichte im Einzelfall aufgrund weiterer Umstände anderes urteilen und dass deshalb für die vorstehenden Ausführungen keine Haftung übernommen werden kann.

Eine spezielle Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht oder einen Notar ist in jedem Fall empfehlenswert.

